

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 13 O 189/14

02.06.2014

In dem Rechtsstreit

des Capital Colts e. V.,
vertreten d.d. Vorstand Pfeiffenberger, Weithe und
Vogelmann,
Hochthronweg 9, 12349 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wollmann & Partner,
Meinekestraße 22, 10719 Berlin,-

g e g e n

den American Football und Cheerleading Verband
Berlin/Brandenburg e. V.,
vertreten d.d. Vorstand Ramona Marshall, Martina Elbell,
Christian Kurzer und Miguel Tubio,
Olympiapark Berlin,
Hanns-Braun-Straße 1, 14053 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte HMW Rechtsanwälte,
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,-

hat die Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin am 02.06.2014 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Vossler als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.120,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher der Antragsteller seine einstweilige Zulassung zu dem von dem Antragsgegner organisierten Spielbetrieb in der Landesliga Ost der Sportart American Football erstrebt, war mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Erlass zurückzuweisen. Dem Antrag fehlt es sowohl an einem Verfügungsanspruch (1.) als auch an einem Verfügungsgrund (2.).

Bei der in einem einstweiligen Verfügungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller einen Anspruch auf eine Zulassung zu dem vom Antragsgegner organisierten Spielbetrieb zustehen könnte. Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers erfüllt er die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Zulassung nicht, weil er weder über eine Jugendmannschaft noch über lizenzierte Schiedsrichter verfügt. Dass die betreffenden Regelungen in § 33 Nr. 4 und 9 Bundesspielordnung (BSO), die ohne weiteres legitime und nachvollziehbare Zwecke verfolgen, offensichtlich nichtig sein sollen, erschließt sich dem Gericht ebenso wenig wie dem Antragsgegner und dem angerufenen Verbandsgericht.

Die Annahme des Antragstellers, dass es sich bei den betreffenden Zulassungsvoraussetzungen um eine mangels Verschuldensnachweis unzulässige Vereinsstrafe handeln soll, erscheint dem Gericht auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags im Schriftsatz vom 28.05.2014 ausgesprochen fern liegend und lebensfremd. Insbesondere stellt sich die Frage, wie ein solcher Nachweis denn in der Praxis geführt werden könnte. Im vorliegenden Fall wäre hierzu im einzelnen zu erörtern, welche Anstrengungen der Antragsteller unternommen hat, das Vereinsleben hinreichend attraktiv zu gestalten, um ein Abwandern der Jugendspieler und Schiedsrichter zu anderen Vereinen zu verhindern. Zu diesem Punkt fehlt es sowohl an konkretem Vortrag in der Antragsschrift und in dem weiteren Schriftsatz des Antragstellers vom 28.05.2014 als auch an einer ordnungsgemäßen Glaubhaftmachung (§§ 294, 920 Abs. 2, 935, 936 ZPO). Auch die aufgrund des gerichtlichen Hinweises vom 23.05.2014 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen vom 28.05.2014 verhalten sich hierzu in keiner Weise.

2. Unabhängig hiervon ist auch das Vorliegen des für den Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendigen Verfügungsgrundes zu verneinen. Insbesondere ist für das Gericht nicht zu erkennen, weshalb der Antragsteller durch eine (hypothetisch rechtswidrige) Nichtzulassung zum Spielbetrieb für die Saison 2014 Nachteile erleiden sollte, welche die gleichermaßen schutzwürdigen Interessen des Antragsgegners an einem seiner Satzung entsprechenden Spielbetrieb übersteigen. Zwar mag es im Grundsatz zutreffen, dass nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ideelle Nachteile bei der notwendigen Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Ferner ist für das Gericht auch nachvollziehbar, dass eine Nichtzulassung der Mannschaft des Antragstellers zum laufenden Spielbetrieb die Anwerbung von Spielern, Jugendspielern und Schiedsrichtern für die kommende Saison erschweren würde, was allerdings auch auf jeden anderen neu gegründeten Verein in gleicher Weise zutrifft.

Vor allem lässt der Antragsteller jedoch völlig außer Betracht, dass seine (hypothetisch rechtswidrige) Zulassung, welche Jahre später nach Durchführung eines Hauptsacheverfahrens nachträglich wieder aufgehoben werden müsste, zu ebenfalls ganz erheblichen (ideellen) Nachteilen für den Antragsgegner und seine Mitglieder führen würde. Insbesondere hätte dies zur Folge, dass die Ergebnisse sämtlicher Spiele, an denen der Antragsteller unberechtigter Weise teilgenommen hat, nachträglich wieder annulliert werden müssten, was etwa im Hinblick auf den Aufstieg in die nächst höhere Liga zu kaum lösbaren Problemen führen dürfte.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Bei der Festsetzung des Verfahrenswertes hat das Gericht mangels geeigneter sonstiger Anhaltspunkte entsprechend dem Vortrag des Antragstellers unter Ziffer IV. des Schriftsatzes vom 28.05.2014 die Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres (9.180,00 Euro) zu Grunde gelegt. Im Hinblick darauf, dass der von dem Antragsteller verfolgte Antrag dem Hauptsachebegehren zumindest nahe kommt, erschien ein Abschlag im Hinblick auf den summarischen Charakter des Verfahrens von einem Drittel angemessen und ausreichend (vgl. Zöller/Hergert, ZPO, 30 Aufl. 2014, § 3 Rn. 16 – Einstweilige Verfügung), so dass der Verfahrenswert auf 6.120,00 Euro festzusetzen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen**

können?

Wenn Sie gegen die Entscheidung zu den **Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen.

Wenn Sie gegen die Entscheidung in der **Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00 Euro** übersteigen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

| | | | |
|---------------------------|------|---------------------------|------|
| Landgericht Berlin | oder | Landgericht Berlin | oder |
| Littenstraße 12-17 | | Tegeler Weg 17-21 | |
| 10179 Berlin | | 10589 Berlin | |

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

oder beim

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

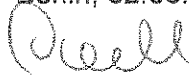
Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Vossler

Ausgefertigt
Berlin, 02.06.2014



Doehl
Justizhauptsekretärin

